

# **Satzung**

## **der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ovelgönne werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden FassungAnlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.  
Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, E-Mails und Telefaxe),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR überschreiten.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
  1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Dezember 1985 außer Kraft.

Ovelgönne, den 04.07.2005

GEMEINDE OVELGÖNNE

Thomas Brückmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung:**  
**Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 20 vom 15.07.2005**

**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Ovelgönne vom**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Pauschalbetrag EUR</b>
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,10
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,12 – 0,15
1.1.1.3	bis zum Format DIN A 4, doppelseitig	0,15
1.1.1.4	bis zum Format DIN A 3, doppelseitig	0,17 – 0,21
1.1.2	Fotokopien, farbig, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,20
1.1.2.2	im Format DIN A 3	0,25 – 0,30
1.1.2.3	bis zum Format DIN A 4, doppelseitig	0,35
1.1.2.4	bis zum Format DIN A 3, doppelseitig	0,40 – 0,45
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.1</u> a) Die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1. Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschalbeträge nach Nr. 1.2. b) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschalbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bis zum Format DIN A 3	
1.2.1.1	Für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
1.2.1.5	Für jede weitere Seite	0,15
1.2.2	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größeren Formaten als DIN A 3	bis zu 15,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2:</u> Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden; b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen angefertigt worden sind.	
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50

2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Computerdruckern hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.2.1	Je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Absatz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind)	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Absatz 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind.	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.	
3.2.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
	Schriftliche Auskunft	Nach Zeitaufwand
	Je angefangene halbe Stunde für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	35,00 *)
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	26,00 *)
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	21,50 *)
	<u>Anmerkungen zu Nr. 3.3:</u> a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert. b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>	
4.1	je angefangene Seite	0,30
4.2	jedoch mindestens	1,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	Je angefangene halbe Stunde	17,00 bis 35,00 *)

<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und sonstige Amtshandlungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 bis 500,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten,</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,00 bis 35,00 *)
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,00 EUR des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen pauschal	25,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter pauschal	15,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen, pauschal	15,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung zu</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Absatz 2 NKAG, § 2 Absatz 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.	5,00 bis 25,00
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,50
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden und sonstigen Quittungen</b>	1,50
<b>12</b>	<b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>	2,50
<b>13</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	2,50
<b>14</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00 *)
<b>15</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b> <u>Anmerkungen:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00

<b>16</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>17</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b> (auch auszugsweise) nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	
<b>18</b>	<b>Abgabe von Ortsplänen, Freizeitkarten, Büchern u. a.</b> Nach jeweils festgelegten Preisen	
<b>19</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</b> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	17,00 bis 35,00 *)
<b>20</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00 *)
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle.	17,00 bis 35,00 *)
<b>21</b>	<b>Ausgabe von Absperrmaterial und sonstige Verkehrszeichen</b>	
21.1	Vom Bauhof der Gemeinde aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG (z. B. Straßenfest, Pferdemarkt)  Bis zu 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
21.1.1	- bis zu 4 Nächte	7,50
21.1.2	- mehr als 4 Nächte	15,00
21.2	Mehr als 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
21.2.1	- bis zu 4 Nächte	15,00
21.2.2	- mehr als 4 Nächte	30,00
21.3	Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht)	
21.3.1	- bis zu 4 Nächte	22,50
21.3.2	- mehr als 4 Nächte	45,00
<b>22</b>	<b>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen</b>	15,00
<b>23</b>	<b>Umweltinformationsgesetz (UIG)</b>	
23.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann  Je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00 *)
	<u>Anmerkung:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
23.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenausdrucken und sonstigen Informationsträgern nach § 4 Absatz 1 Satz 2 UIG  Je angefangene halbe Arbeitsstunde; ggfs. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif-Nr. 1	17,00 bis 35,00 *)
	<u>Anmerkung:</u> Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr 50,00	

	EUR übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	
<b>24</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 bis 150,00
<b>25</b>	<b>Archiv</b>	
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunden	17,00 bis 35,00 *)
25.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 26.1 erhoben werden.	
25.3	Benutzung des Archivs	
25.3.1	für einen Tag	5,00
25.3.2	für eine Woche	15,00
25.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00
	Anmerkung zu Nummern 26.1 bis 26.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>26</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit Ausnahme der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungskostensatzung genannten Fälle, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist.  <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	5,00 bis 500,00

**\*) Anmerkung:**

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand ab 01.01.2004

RdErl. d. MF vom 20.01.2004 (Nds. MBl. S. 100)

Bezug: RdErl. vom 19.06.2001 (Nds. MBl. S. 419) zuletzt geändert durch Erlass vom 18.04.2002 (Nds. MBl. S. 286)

(Angabe je Arbeitsstunde)

Einfacher Dienst	A 5	BAT X – VIII	34,00 EUR
Mittlerer Dienst	A 5 – A 9	BAT VIII – Vb	43,00 EUR
Gehobener Dienst	A 9 – A 15	BAT Vb – II	52,00 EUR
Höherer Dienst	A 15 – B 3	BAT I – Ib	70,00 EUR